

SCHUL- UND TARIFORDNUNG 2019/20



1. Die Musikschule übernimmt mit Eintritt der Schülerin / des Schülers die Gewähr für die Erteilung eines geregelten und zeitgemäßen Unterrichts nach einem festen Lehrplan in den vorgesehenen Unterrichtszeiten.
2. Die Anmeldung zur Aufnahme in die Musikschule ist bis zum Ende der ersten Schulwoche möglich. Die Anmeldung ist an die Schulleitung zu richten. Durch die Anmeldung wird kein Rechtsanspruch auf eine tatsächliche Aufnahme begründet. Die Entscheidung über die Aufnahme obliegt der Schulleitung.
3. Die Aufnahme in die Musikschule erfolgt jeweils für ein Schuljahr. Bei der Aufnahme hat die Schülerin / der Schüler bzw. deren / dessen Erziehungsberechtigte(r) durch Unterschrift die Bestimmungen dieser Schul- und Tarifordnung verbindlich zur Kenntnis zu nehmen. Jede Schülerin / jeder Schüler hat bei Neueintritt in die Musikschule einmalig vier Wochen Probezeit (= „**Schnupperstunden**“). Danach kann von der Anmeldung noch kostenfrei zurückgetreten werden.
4. Die Zuteilung der Schülerinnen und Schüler an die Fachlehrpersonen erfolgt durch die Schulleitung. Einteilungswünsche werden nach Möglichkeit berücksichtigt, können aber nicht zur Bedingung gemacht werden.
5. Die Unterrichtszeiten für die einzelnen Haupt- und Ergänzungsfächer werden von den Lehrerinnen und Lehrern nach Zustimmung durch die Schulleiterin festgesetzt.
6. Die festgelegten Unterrichtsstunden sind regelmäßig und pünktlich zu besuchen. Unterrichtsstunden, welche von den Schülerinnen/ Schülern nicht besucht werden, werden grundsätzlich nicht nachgeholt oder rückvergütet.
7. Die Musiklehrerinnen und -lehrer übernehmen keine Haftung außerhalb der Unterrichtszeiten.
8. Abmeldungen können nur zu Semesterende (Stichtag: letzter Schultag vor den Semesterferien) in schriftlicher Form erfolgen und sind erst nach Erhalt der schriftlichen Abmeldebestätigung durch die Direktion gültig.
9. Eine Aufkündigung des Unterrichtsverhältnisses während des Semesters kann nur bei Nachweis triftiger Gründe (Wohnortwechsel, andauernde Krankheit) anerkannt werden und hat die Rückerstattung der Gemeindeförderung seitens der Schülerin / des Schülers zur Folge (ausgenommen Krankheit, bei Vorlage einer ärztlichen Bestätigung).
10. Die Schülerin / der Schüler hat durch ihr / sein Verhalten und ihre / seine Mitarbeit im Unterricht, sowie in den Veranstaltungen der Schule, die Unterrichtsarbeit zu fördern und sich in der Gemeinschaft der Klasse und der Schule hilfsbereit, verständnisvoll und höflich zu verhalten.
11. Ungebührliches Benehmen, insbesondere das Herumlaufen auf Stiegen und Gängen, Lärmen im Schulgebäude und dessen unmittelbarer Umgebung, sowie Rauchen und der Genuss alkoholischer Getränke sind verboten.
12. Jede Beschädigung von Schuleinrichtungen oder von aus der Schule entliehenen Instrumenten und Archivalien geht zu Lasten der betreffenden Schülerin / des betreffenden Schülers bzw. deren / dessen Erziehungsberechtigten.
13. Soweit vorhanden, können von der Schule Instrumente entliehen werden. Diese sind im gleichen Zustand zurückzugeben, wie sie übernommen wurden.
14. Die Kosten für Notenschulen und Schreibmaterialien müssen von den Schülerinnen und Schülern getragen werden.
15. Im gesamten Schulgebäude besteht Hausschuhpflicht.

Bitte umblättern!

FÖRDERUNGSBESTIMMUNGEN:

der Marktgemeinden Lieboch, Dobl-Zwaring und Haselsdorf-Tobelbad

Förderungsberechtigt:	Schülerinnen und Schüler ab dem 4. Lebensjahr bis zum vollendeten 25. Lebensjahr und nicht voll erwerbstätig
Voraussetzungen:	<ul style="list-style-type: none">• Hauptwohnsitz des Schülers und der Erziehungsberechtigten in der o.g. Gemeinde• verpflichtender Besuch eines Ergänzungsfaches• Besuch der Musikschule für die gesamte Dauer eines Schulsemesters: (Stichtag 1.Semester: 1. Schultag im September, Stichtag 2.Semester: 1. Schultag nach den Semesterferien)
Die Förderung wird nur für 1 Unterrichtsfach gewährt.	

Schülerinnen und Schüler aus allen anderen Gemeinden (= Gastschulgemeinden) müssen für die Anmeldung an der Musikschule die Bestätigung ihrer Wohnsitzgemeinde für die Kostenübernahme des Gemeinde- sowie des Sachaufwandsbeitrags vorweisen. Falls diese Bestätigung nicht vorliegt, ist der Besuch der Musikschule Lieboch leider nicht möglich.

SCHULKOSTENBEITRÄGE:

für förderungswürdige Schülerinnen und Schüler bis zum vollendeten 25. Lebensjahr

	Semesterbeitrag
Hauptfachunterricht: 1-3 Schülerinnen und Schüler, 50 Minuten und Ergänzungsfach	€ 240,50
Musikalische Früherziehung: ab 6 Schülerinnen und Schülern, 50 Minuten	€ 119,00

Das von Ihnen zu entrichtende Schulgeld ist kein Stundengeld, sondern ein pauschaler Musikschulbeitrag. Dieser deckt ca. 20% der Gesamtkosten des Unterrichts und beinhaltet eine wöchentliche Unterrichtsstunde zu 50 Minuten und beim Hauptfach zusätzlich das Ergänzungsfach. Die verbleibenden 80% der Kosten werden durch Gemeindeförderungen finanziert.

Der Schulbeitrag wird auf 2 Raten im November und im April vorgeschrieben. Die Verrechnung erfolgt mittels Einzugsermächtigung. Für Mahnspesen werden € 7,00 verrechnet.

Laut „Organisationsstatut für Musikschulen in der Steiermark 2014“ muss jede/r Hauptfachschrüler/in pro Schuljahr verpflichtend ein Ergänzungsfach absolvieren.

Ab der **Eingangsphase** sind **jährlich 9 Stunden**, in der **Kontinuum Unter-, Mittel- und Oberstufe** sowie im **Repertoirestudium** sind **jährlich 18 Stunden** zu besuchen.

Die Schülerinnen und Schüler können ihr Ergänzungsfach zu Schulbeginn nach Absprache mit ihrer Hauptfachlehrerin/ihrem Hauptfachlehrer aus einem großen Angebot von Kursfächern (Musikkunde, Ensemble, Orchester...) wählen.

Weitere Informationen darüber erhalten Sie bei den Lehrkräften, in der Direktion sowie im Organisationsstatut auf unserer Homepage.

Schülerinnen und Schüler die kein Ergänzungsfach absolvieren, bekommen keine Förderung und können daher nicht an der Musikschule geführt werden.